

**Beglaubigte Abschrift**



## SOZIALGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

## GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

, Gerokstraße 40, 01307 Dresden

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gGmbH vertreten durch  
den Geschäftsführer, Wiener Straße 80 a, 01219 Dresden

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße 2,  
10709 Berlin

- Beklagte -

hat die 5. Kammer des Sozialgerichts Dresden gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne  
mündliche Verhandlung am 30. Dezember 2024 durch ihre Vorsitzende, ,  
entschieden:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Gründungszuschusses.

Der am 18. Juni 1982 geborene Kläger war bis Dezember 2017 als Head of Business Development, Marketing + Vertrieb tätig. Er bezog vom 16. Dezember 2017 bis 07. Mai 2019 Krankengeld und absolvierte vom 12. November 2018 bis 19. Dezember 2018 eine stationäre medizinische Rehabilitation. Seit Mai 2019 nebenberuflich selbstständig als Moderator, Autor und Redner tätig. Zuvor arbeitete er bereits freiberuflich als Dozent und Moderator.

Der Kläger beantragte am 12. März 2020 die Gewährung eines Gründungszuschusses zur Schaffung einer selbstständigen Existenz als Moderator/Musiker/Autor und Redner.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 29. Mai 2020 ab und wies den dagegen gerichteten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 2021 zurück. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass die vom Kläger angestrebte Tätigkeit als Moderator/Musiker/Autor und Redner nicht erfolgsversprechend sei, so dass der Kläger die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI i.V.m. § 10 SGB VI nicht erfülle. Eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben sei aus ärztlicher Sicht durch diese Maßnahme nicht gewährleistet. Die Tätigkeit als Moderator/Musiker/Autor und Rednerstelle hohe Anforderungen an die körperliche und psychische Belastbarkeit. Bei dem Kläger liege eine psychische Minderbelastbarkeit vor. Dies lasse eine Tätigkeit mit erhöhtem Wiedererkrankung Risiko nicht zu. Die selbstständige Tätigkeit sei unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht leidensgerecht.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 21. Januar 2021 Klage vor dem Sozialgericht Dresden erhoben, welche näher mit Schriftsatz vom 15. April 2021 begründet wurde.

Der Kläger ist der Ansicht, dass er einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Gründungszuschusses habe. Er würde die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 10 SGB VI erfüllen. Der Kläger ist der Auffassung, dass die begehrte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben geeignet sei, seiner Erwerbsfähigkeit zu verbessern

bzw. wiederherzustellen. Zudem habe die SAB dem Kläger einen Zuschuss zur Existenzgründung gewährt. Für den Zeitraum vom 4. Mai 2020 bis 3. Mai 2021 habe die Beklagte dem Kläger eine berufliche Integrationsmaßnahme als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt.

Der Kläger beantragt,

Die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29. Mai 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar 2022 zu verurteilen, dem Kläger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Gründungszuschusses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die beim Kläger vorliegenden Gesundheitseinschränkung dazu führen würden, dass die von ihm angestrebte selbstständige Tätigkeit nach Einschätzung der Beklagten wegen der Einschränkungen des Leistungsvermögens nicht zu einer dauerhaften Eingliederung am Arbeitsmarkt führen können. Die Tätigkeit sei nicht leidensgerecht, dass die besonderen Anforderungen an die psychische Belastbarkeit, Kontaktfähigkeit, an das Anpassungs- und Umstellungsvermögen und an die Stresstoleranz stelle.

Das Gericht hat die Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Diese hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Beweiserhebung und der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, deren Inhalt Gegenstand der Entscheidung war, vollumfänglich Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**



I.

Das Gericht kann gemäß § 105 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid und damit ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten hierzu angehört wurden.

II.

Die Klage ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Der Bescheid vom 29. Mai 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar 2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Gründungszuschusses gemäß §49 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX i.V.m. §§ 9 ff. SGB VI.

1. Anspruchsgrundlage für den sog. Gründungszuschuss als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind die §§ 9, 10, 11, 12, 13, 16 SGB VI i.V.m. § 49 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX, §§ 93 und 94 SGB III.

Gemäß § 49 Abs. 1 SGB IX werden die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Nach Abs. 3 Nr. 6 umfassen die Leistungen zur Teilhabe insbesondere die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

2. Der Kläger hat jedoch keine (neue) selbstständige Tätigkeit i.S.d. § 49 Abs. 3 Nr. SGB IX i.V.m. § 93 SGB III aufgenommen.

Der sog. Gründungszuschuss verweist nicht mehr direkt auf die Regelung des § 93 SGB III, inhaltlich kann jedoch weiterhin darauf abgestellt werden. Nach § 93 Abs.

1 SGB III können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

Das Gesetz umschreibt nicht näher, was unter der "Aufnahme der selbständigen Tätigkeit" zu verstehen ist. Eine ausdrückliche Regelung, aus der zu schließen wäre, dass die Tätigkeit erst dann aufgenommen ist, wenn mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit begonnen wird, also Waren produziert oder Dienstleistungen erbracht werden, existiert nicht. Ob der Übergang von einer Nebentätigkeit zu einer hauptberuflichen Tätigkeit eine Existenzgründung ist und mit der Zahlung des Gründungszuschusses unterstützt werden kann, ist in der Rechtsprechung umstritten. Das Landessozialgericht Rheinlad-Pfalz (Urteil vom 02.03.1999 – L 7 Ar 166/98SG) hat dies ohne nähere Begründung bejaht, das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Beschluss vom 27.09.2004 – L 5 AL 645/04) hat es unter Bezugnahme auf den Wortlaut des § 57 Abs. 1 SGB III aF verneint; das BSG hat die Frage in seiner Entscheidung vom 01. Juni 2006, Az. B 7a AL 34/05 R offengelassen.

Das Gericht verneint diese Rechtsfrage vorliegend ebenso wie das Landessozialgerichts Baden-Württemberg. Dafür streitet, dass das BSG bereits zu § 55a Abs. 1 Satz 1 AFG entschieden hat, dass eine selbstständige Tätigkeit dann aufgenommen wird, wenn erstmals eine unmittelbar auf berufsmäßigen Erwerb gerichtete und der Gewinnerzielung dienende Handlung mit Außenwirkung vorgenommen werde (vgl. Urteil vom 11. März 1997 - L 13 Ar 2633/95). Dabei hängt der genaue Zeitpunkt der Aufnahme nach hiesiger Auffassung maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles ab. Diese Betrachtungsweise entspricht dem offenen Gesetzeswortlaut und dem Zweck des § 93 SGB III, nämlich die Förderung des Lebensunterhaltes der Antragstellenden und deren soziale Sicherung während der ersten Phase der Existenzgründung.

Nach diesem Maßstab erfolgte die Existenzgründung des Klägers bereits vor der Antragstellung. Laut seiner Angaben ist er bereits seit diesem Zeitpunkt nebenberuflich selbstständig als Autor, Redner und Sprecher. Er hat dabei in den 15 Monaten vor Antragsstellung einen Künstlernamen generiert und in den Personalausweis eintragen lassen, hat drei Marken dazu aufgebaut und drei dazugehörige Webseiten

gestaltet, Visitenkarten produziert, Netzwerke geknüpft, ein Buch veröffentlicht, Vortragsfolien entwickelt und Aufträge durchgeführt. Zudem erhielt er mit Bescheid vom 09. September 2019 eine Projektförderung der SAB in Höhe von 2.000,- EUR. In diesem ist auch angegeben, dass der Kläger langjährig freiberuflich als Moderator tätig gewesen sei. Dies sind alles auf berufsmäßigen Erwerb gerichtete Handlungen, welche insbesondere auch Außenwirkung haben, sodass bereits zuvor von der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen ist. Erst im März 2020 dehnte er dann die Tätigkeit im Rahmen der Antragsstellung aus. Er nahm damit aber keine neue selbstständige Tätigkeit auf. Dies stellt keine Gründung einer (neuen) Existenz dar, weshalb eine Förderung nach hiesiger Auffassung ausgeschlossen ist.

Für die Förderung der bisherigen Tätigkeit, welche schon vor dem Antrag im März 2020 bestand, mangelt es darüber hinaus an einem fristgerechten Antrag.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache. Die Zulässigkeit der Berufung ergibt sich aus §§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 SGG.